

Geplante Änderungen des Steuerrechts in Luxemburg

Oktober 2024

Im Juli 2024 wurde in Luxemburg ein neues Steuerpaket vorgestellt, das sich bei dessen Umsetzung auch auf grenzüberschreitend tätige Mitarbeitende auswirken wird. An dieser Stelle stellen wir Ihnen einige der geplanten Änderungen vor, die für diesen Personenkreis besondere Relevanz haben.

Geplante Änderungen des Steuerrechts in Luxemburg

Am 17. Juli 2024 hat der luxemburgische Finanzminister ein neues Steuerpaket vorgestellt, das insbesondere darauf abzielt, die Wettbewerbs-



fähigkeit luxemburgischer Unternehmen zu fördern, junge Talente zu gewinnen und den Haushalten dringend benötigte finanzielle Entlastung zu verschaffen. Die geplanten Maßnahmen werden auch Auswirkungen auf grenzüberschreitend tätige Mitarbeitende haben. Das vorgestellte Steuerpaket ist derzeit noch in Diskussion und wurde noch nicht final beschlossen.

1. Änderungen bei der sogenannten „Prime Participative“

Um Luxemburgs Attraktivität für Arbeitnehmende zu unterstreichen, wurde bereits im Jahr 2021 ein Gewinnbeteiligungsbonus, die sogenannte „Prime Participative“, eingeführt. Unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann diese für Arbeitnehmende zu 50 Prozent steuerfrei ausgezahlt werden. Zwei dieser Voraussetzungen sind bislang, dass

- der Gesamtbetrag der Prämie 5 Prozent des Unternehmensgewinns des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten darf und
- die Prämie 25 Prozent des Jahresentgelts des oder der jeweiligen Arbeitnehmenden nicht übersteigen darf.

Diese beiden Voraussetzungen sollen nun dahingehend geändert werden, dass 7,5 Prozent des Unternehmensgewinns des Vorjahres und 30

Prozent des Jahresentgelts des oder der Arbeitnehmenden nicht überschritten werden dürfen. Diese Änderung soll ab 2025 Anwendung finden.

2. Änderungen beim luxemburgischen Impatriate-Regime

Neben der Einführung des genannten Gewinnbeteiligungsbonus schaffte die luxemburgische Regierung im Jahr 2021 die Grundlage für ein sogenanntes Impatriate-Regime und führte eine Impat-Prämie ein. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass die Impat-Prämie zum einen auf 30 Prozent des Bruttobetrags der jährlichen Vergütung (ohne zusätzliche Vorteile in Geld- und/oder Sachleistungen) begrenzt und zum anderen zu 50 Prozent von der luxemburgischen Steuer befreit ist. Auch diese begünstigte Auszahlung ist an mehrere Bedingungen geknüpft.

Der aktuelle Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Regelung insgesamt zu vereinfachen und durch eine Pauschalregelung zu ersetzen. Diese soll derart ausgestaltet sein, dass eine 50-prozentige Steuerbefreiung der jährlichen Bruttovergütung (ohne geldwerte Vorteile und/oder Sachleistungen) gewährt wird, wobei die Jahresvergütung, auf die die 50-prozentige Steuerbefreiung Anwendung findet, 400.000 Euro nicht überschreiten darf.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der neuen Regelung sollen weitgehend unverändert bleiben, mit einer wichtigen Anpassung. Nach der derzeitigen Regelung muss die berufliche Tätigkeit des Impats in Luxemburg, für die er oder sie die Regelung in Anspruch nimmt, seine oder ihre Haupttätigkeit sein. In der neuen Regelung soll diese Anforderung dahingehend modifiziert werden, dass die Tätigkeit mindestens 75 Prozent der Arbeitszeit ausmachen muss.

Personen, die die derzeit geltende Impat-Regelung in Anspruch nehmen, können weiterhin von dieser profitieren, sofern sie immer noch die Voraussetzungen dafür erfüllen. Sie können aber auch bei den luxemburgischen Steuerbehörden die Anwendung der neuen Regelung ab 2025 beantragen. Eine solche Entscheidung wäre nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf unwiderruflich.

3. Neue Steuergutschrift für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Der Gesetzesentwurf sieht auch Erleichterungen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen vor. Für diese soll eine Steuergutschrift für Überstunden eingeführt werden. Nach dem geltenden luxemburgischen Einkommensteuerrecht ist die Vergütung für Überstunden im Allgemeinen steuerfrei, sie kann aber nach den Regelungen bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Wohnsitzland des oder der Steuerpflichtigen (z.B. Deutschland) besteuert werden. Betroffene Steuerpflichtige können nun durch diese neue Steuergut-

schrift eine gewisse Entlastung erhalten, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen: Sie muss im Rahmen der jährlichen Steuererklärung oder der vereinfachten persönlichen Steuererklärung („décompte annuel“) beantragt werden. Sie wird nur Steuerpflichtigen gewährt, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Land haben, mit dem Luxemburg ein DBA abgeschlossen hat. Die Vergütung der Überstunden sollte außerdem mindestens 1.200 Euro betragen und vom Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert werden. Der Gesamtbetrag der gewährten Steuergutschrift ist auf 700 Euro pro Jahr begrenzt und soll bereits für das Steuerjahr 2024 zur Anwendung kommen.

Fazit

Die geplanten Änderungen im luxemburgischen Steuerrecht machen das Arbeiten in Luxemburg attraktiv, entlasten Grenzgänger und Grenzgängerinnen und fördern lokal ansässige Unternehmen. Ob und inwieweit das Gesetzesvorhaben jedoch wie geplant umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.